

Beilage XXXVI.

3. 1996.

B e r i c h t

des volkwirthschaftlichen Ausschusses, betreffend ein Commassationsgesetz zur Anbahnung eines leichtern und ergiebigeren Wirthschaftsbetriebes durch Arrondirung der bäuerlichen Anwesen.

Aus dem Berichte des vom Landesauschusse von Vorarlberg zur Vornahme der Erhebungen über die Lage des Grundbesizes eingesetzten Ausschusses geht hervor, daß eine möglichste Arrondirung zerstückelter Anwesen beinahe allgemein als wünschenswerth und im Interesse der Bodenkultur gelegen anerkannt wird. Wenn auch in letzter Zeit von einzelnen Weilern Versuche zur Zusammenlegung kleiner Parzellen mit Erfolg gemacht worden seien, so habe die Erfahrung jedoch ergeben, daß ein Commassationsgesetz diese Arbeiten wesentlich erleichtern, unter Umständen auch den Erfolg erst ermöglichen würde.

Unter den in 15 Punkten zusammengefaßten Forderungen des Bauernstandes, welche dem h. Landtage zur eingehenden Berathung vorgelegt sind, hat in Punkt 5 deßhalb auch die Forderung,

„eines Commassations-Gesetzes zur Anbahnung eines leichtern und ergiebigeren Wirthschaftsbetriebes durch Arrondirung der bäuerlichen Anwesen“

Ausdruck gefunden.

Der vom h. Landtage eingesetzte volkwirthschaftliche Ausschuß beehrt sich hiemit, über das Ergebnis der von ihm in der Commassationsfrage gepflogenen Berathungen Bericht zu erstatten.

Es ist allseitig anerkannt, daß die Zusammenlegung (Commassation) der allenthalben zerstreuten Grundstücke eines Besitzers als eine der wichtigsten Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes betrachtet werden muß. Die Bewirthschaftung eines aus oft unglaublich zerstreuten und überdies vielleicht noch unvortheilhaft gestalteten Parzellen bestehenden Grundbesizes erfordert einen ungleich größeren Aufwand an Geld, Zeit und Arbeitskraft, als die Bewirthschaftung eines gleich großen, aber zusammenhängenden für die Bearbeitung und Gewinnung der Ernte günstiger gestalteten Besitzes. Durch die Bildung zweckmäßiger gestalteter landwirthschaftlicher Grundstücke entfallen auch zahlreiche unnütze Wege und Gräben, die sich durch Anbau fruchtbringend machen lassen, wodurch noch ein viel intensiverer Betrieb der Landwirtschaft ermöglicht wird.

Die naturgemäße Folge einer zweckmäßigen Zusammenlegung der Grundstücke ist, daß sich der Ertrags- und mithin auch der Gutswerth ganz außerordentlich erhöht. Der Credit des Landwirthes wird dadurch gehoben und die Erfahrung anderer Länder hat gezeigt, daß der Landwirth seinen entsprechend zusammengelegten, mit größerem Erfolge zu bewirthschaftenden Gutsbesitz in erhöhtem Maße lieb gewinnt, daß er weniger geneigt und in Folge der Verbesserung seiner wirthschaftlichen Lage auch viel weniger genöthiget ist, denselben behufs eines Verkaufes zu zersplittern, wodurch den vielfachen Gutszerstückelungen eine natürliche Schranke gesetzt ist.

Es ist eine unwiderlegbare Thatsache, daß die Wohlthat der Zusammenlegung ganz besonders in solchen Gegenden hervortritt, wo Meliorationen, wie die Verhütung von Wasserschäden, die Behebung von Versumpfungen u. s. w., nothwendig sind. Man kann behaupten, daß in vielen Fällen das Gelingen einer Melioration von einer vorausgehenden Zusammenlegung, beziehungsweise Arrondirung der Grundstücke abhängig ist.

Was nun die Frage betrifft, warum die Commassation (Zusammenlegung) in der diesseitigen Reichshälfte bisher so wenig Fortschritte gemacht, während sie in Ungarn längst in großem Maßstabe zur Durchführung gekommen ist, warum selbst landwirthschaftliche Kreise wenig zur Förderung derselben gethan haben, so liegt das hauptsächlich in der Befürchtung, daß durch eine Gesetzesbestimmung, wonach die Mehrzahl der Grundbesitzer einer Gemeinde befugt sein soll, eine widersprechende Minorität zur Theilnahme an einer besseren Arrondirung ihrer Grundstücke im Wege des Umtausches zu nöthigen, die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und damit die Grundlage einer wohlgeordneten, sozialen Existenz erschüttert werde. Wenn diesem prinzipiellen Bedenken einige Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so darf man jedoch damit nicht zu weit gehen.

Gemäß der bestehenden Expropriationsgesetze können Eigenthümer verhalten werden, unbewegliches Eigenthum für gewisse öffentliche notwendige Zwecke gegen vorgängige Entschädigung abzutreten und diese Zwangsverbrechung begreift sogar die Wohn- und Wirthschaftsgebäude in sich. Von einer derartigen, der „Heiligkeit des Eigenthums“ wohl am ehesten nahekommenen Expropriation ist aber bei der Commassation nicht die Rede, denn bei letzterer handelt es sich lediglich um einen gegenseitigen Umtausch von Grundstücken zum Zwecke der Ermöglichung eines rationelleren wirthschaftlichen Betriebes. Wohn- und Wirthschaftsgebäude, Haus- und Obstdgärten, die mit den Gebäuden zusammenhängenden oder besonders werthvollen Grundstücke bleiben davon unberührt. Man darf sich auch die Frage stellen, ob man überhaupt nicht jedes Gesetz für einen Zwang halten kann.“

In der bayerischen Kammer hat vor einiger Zeit bei Beantwortung einer Interpellation, betreffend die Commassation, der Minister des Innern folgende Worte gesprochen: „Die gesammte, allerdings nicht den schroffen und egoistischen Principien des römischen Civilrechtes entwachsene, sondern aus praktischen Lebensbedürfnissen der neueren Zeit hervorgegangene Culturgesetzgebung hat vor Allem die große und schöne Aufgabe, in Bekämpfung der Schwierigkeiten und Hindernisse vermittelnd einzutreten und durch gewisse, dem wohlverstandenen praktischen Bedürfnisse angemessene Zwangsvorschriften die durch sie Allen mögliche Hilfe zu gewähren.“

Will eine Mehrzahl von Grundeigenthümern ihre vielfach zerstreuten Grundstücke durch Umtausch in besseren Zusammenhang bringen und wird der geprüfte Zusammenlegungsplan als für alle Theiligten gleich vortheilhaft anerkannt, so wird ein angemessener Zwang zur Theilnahme an dem Unternehmen als im öffentlichen Interesse nicht nur geboten, sondern auch gerechtfertigt zu betrachten sein, damit nicht eine vielleicht von Kurzsichtigkeit oder Indolenz geleitete kleine Minderzahl das Unternehmen durch Widerspruch zu verhindern im Stande ist.

Ein zweites Bedenken findet man in den, insbesondere in Gebirgsländern, bestehenden großen Verschiedenheiten in der Bonität einzelner, oft selbst nicht gar weit auseinanderliegenden Grundstücke, welche es, wenn anders ein Commassationsgenosse nicht lauter gute, ein anderer nicht lauter schlechte oder doch minder gute Grundstücke erhalten soll, gerechtfertigt erscheinen lassen, an der bestehenden Gemengelage nicht zu sehr zu rütteln.

Dem gegenüber muß in erster Linie bemerkt werden, daß mit der Schaffung eines Commassations-Gesetzes noch nicht gesagt ist, daß deshalb überall commassirt werden muß. Durch ein solches Gesetz soll die Commassation nur dort, wo sie von einer Mehrzahl von Grundbesitzern gewünscht wird, ermöglicht werden. Es ist weiters auch ein etwas ideeller Standpunkt, der Commassation nur dann einen Werth beizulegen, wenn dieselbe sich über ganze Ortschaften ausdehnt. Den Verhältnissen in den Gebirgsländern ist entschieden Rechnung zu tragen und es kann überhaupt ein Commassations-Gesetz, wenn es einen praktischen Werth haben soll, nur auf die flurenweise Zusammenlegung hinarbeiten.

Eine flurenweise Zusammenlegung ist aber nicht nur in den Flachländern möglich, wo der Grundbesitz in großen ebenen Flächen liegt, sondern auch in den Gebirgsländern, in Vorarlberg z. B. gewiß in höchst wechselhafter Weise in der Rheingegend und in einigen Theilen der Bezirke Bregenzwald und Feldkirch.

Ein drittes Bedenken bilden endlich die Rechte dritter Personen.

Da nun der zusammengelegte Grund und Boden einen entschieden größeren Werth hat, so ist es doch klar, daß durch die Zusammenlegung nur ein Vortheil für die Hypothekargläubiger erwächst.

Allerdings wird Vieles von dem Modus der Durchführung abhängen. Da die Commassation jedoch vorwiegend eine Landesangelegenheit ist, so darf ein Reichsgesetz hierüber nur die Hauptprincipien enthalten, in deren Rahmen die einzelnen Länder nach ihren Bedürfnissen sich ihre Commassationsgesetze selbstständig schaffen können.

Bereits im Monate Februar des Jahres 1880 hat die h. Regierung im h. Herrenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über die Commassation landwirthschaftlicher Grundstücke, eingebracht.

Da die volkswirthschaftliche Commission des h. Herrenhauses die Berathungen über den Gesetzentwurf noch vor Schluß der letzten Session zu Ende geführt hat, so ist zu erwarten, daß in der bevorstehenden Session vom h. Hause selbst die verfassungsmäßige Behandlung dieser für die Landwirthschaft so wichtigen Vorlage thunlichst gefördert wird, damit alsdann dieselbe auch vom h. Hause der Abgeordneten der Berathung unterzogen werden kann.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß erlaubt sich folgenden

A n t r a g

zur Annahme zu empfehlen:

„Der h. Landtag erkennt im Interesse der Volkswirthschaft im Allgemeinen und im Interesse des Grundbesitzes im Besonderen, für dringend geboten die baldige Erlassung eines Reichsgesetzes über die Commassation von Grund und Boden, welches die Principien festsetzt, nach welchem die diesbezüglichen Gesetze in den einzelnen Kronländern gebildet werden sollen.“

Bregenz, den 20. October 1881.

Johannes Thurnher, Obmann.

v. Tschavoll, Berichterstatter.

